

# Die Papstwahlen und das Kaisertum (1046—1328).

Von

Julius v. Pflugk-Harttung.

---

In der Thronfolgeordnung hat sich das römische Recht nicht zum Staatsrechte auszuweiten vermocht. So ist einer der wichtigsten Vorgänge, auf dem gutenteils das Wohlergehen des Landes beruhte, zu einer Kette von Gewalttaten und Verbrechen, geradezu zum Unheil des Weltreiches geworden. Auch die Germanen gelangten in der deutschen Königserhebung zu keiner festen Ordnung, denn Erbrecht und Wahlrecht standen sich gegenüber, um sich in endlosen Kämpfen und Wirrnissen zu zerreiben. Das kanonische Recht war die Nachfolgerin des römischen. Dem entspricht, daß die Wahlen der Päpste sich denen ihrer Vorfahren, der Kaiser, verwandt gestalteten. Auch in den Papstwahlen begegnen wir einer ungemein wechselvollen und mannigfaltigen Geschichte, welche durch die verschiedenartigsten Umstände, Mächte und Einflüsse bestimmt wurde. Hier mag uns einer der wichtigsten Teilnehmer: die Krone, in ihrem Verhältnisse zur Papstwahl beschäftigen und zwar für die Zeit, wo die Kirche über die Laienwelt emporwuchs.

---

Ein Hauptbestreben Kaiser Ottos I. war von Anfang an: in den geistlichen Fürsten ein Gegengewicht gegen die partikularen Bestrebungen der Laiengewalten zu finden. Um das erreichen zu können, nahm er ihre diplomatische, kriegerische und finanzielle Leistungsfähigkeit rücksichtslos für

seine Reichszwecke in Anspruch. Die Mehrzahl der hohen Geistlichen, welche in der kaiserlichen Kapelle für den bischöflichen Dienst königlich gesinnt erzogen war, unterstützte ihn; ein Teil aber widerstrebte, voran der erste kirchliche Würdenträger des Reiches: der Erzbischof Friedrich von Mainz. Er sah in der kirchenpolitischen Haltung Ottos einen Widerspruch mit den alten Canones, sah das bischöfliche Amt der Verweltlichung preisgegeben und vor allem fürchtete er für die Selbständigkeit und den Primat seines Stiftes. Selbstverständlich konnte der König keinen Mainzer Hirten gebrauchen, der eine ihm entgegengesetzte Politik trieb; er suchte deshalb die Kraft des Erzstuhles zu mindern, indem er den Einfluß des wettbewerbenden Köln hob, die kirchliche Befreiung des reichen Klosters Fulda förderte und den Osten seines Reiches durch die Gründung des Erzbistums Magdeburg von Mainz abtrennte<sup>1</sup>. Bei dem Widerstande eines Teils des deutschen Episkopates, seit der Erweiterung seiner Herrschaft über Italien und das Kaisertum brauchte Otto das Papsttum gerade so, wie vorher Mainz. Er brachte deshalb die höchste Kirchenwürde durch Absetzung Johanns XII. und durch ein eidliches Zugeständnis der Römer in seine Hand. Dies ist der Abschluß eines weiten, groß angelegten politischen Systems.

Zuerst ließ der nunmehrige Kaiser seinen Personalwunsch noch durch eine gerade tagende Synode zum Ausdrucke gelangen, dann aber trat er als tatsächlich Ernennender auf, so daß den Römern nur noch der formelle Vollzug seines Wunsches blieb. Dieselbe Stellung nahm Otto II. und dann in vollster Schroffheit Otto III. ein. Die tiefe Gesunkenheit des Papsttums kam ihnen zustatten, beziehungsweise ermöglichte überhaupt ihr Bestreben. Den beiden ersten Ottonen war das Papsttum nur ein Stein, freilich ein wichtiger, ihres politischen Schachbrettes. Für sie kam es deshalb nur darauf an, gefügte, brauchbare Leute auf den Stuhl Petri zu bringen. Eine besondere moralische und kirchliche Hebung

1) A. Mittag, Erzbischof Friedrich von Mainz und die Politik Ottos des Großen. Hallenser Dissert. 1895.

desselben lag ihnen fern, wie ja Otto I. an Stelle des abgesetzten Johann XII. einen bloßen Laien erheben liefs. Irgendeine Reform des Papsttums beabsichtigten sie nicht und leisteten sie auch nicht. Anders Otto III.: dadurch, daß er Fremde und an sich bedeutende Menschen erhob, drängte er auch einer Reform, einer Wiederaufrichtung der geistlichen Würde zu. Das war aber mehr unwillkürlich als beabsichtigt, denn schwerer als je lastete unter ihm das Kaisertum auf dem Nachfolger Petri; ja dadurch, daß er Rom zur Hauptstadt seines Reiches zu erheben suchte, mußte der Papst mehr und mehr in die Rolle des Patriarchen von Konstantinopel hineingaraten, also zum ersten Hofbischöfe werden. Otto III. war der Sohn der griechischen Theophano. Unfraglich haben auch hier griechische Einflüsse auf ihn eingewirkt, wie z. B. in der Ausgestaltung des Patriziates und anderem. Otto wollte das in Byzanz Gewordene auf den Boden des Reiches verpflanzen, und dies bedeutete zugleich einen Ausbau der ottonischen Papstpolitik in einer bestimmten, der Selbständigkeit des Papsttums besonders gefährlichen Richtung.

Sehr bezeichnend erscheint, wie die bald emporkommende Reformpartei die Sache aufgefaßt hat. Im Jahre 1058 schrieb der Kardinal Humbert in seinem Buche gegen die Simonisten, die Ottonen hätten die Kraft der römischen Kirche herabgebracht, das Haupt derselben sich unterworfen, die ganze Kirche mit Beschlag belegt, und seither wüte durch Deutschland, Frankreich und Italien die Simonie<sup>1</sup>.

Das Bestreben des ottonischen Kaisertums, den Nachfolger Petri von seiner Nebenstellung zur Unterordnung hinabzudrücken, ihn zum ersten Reichs- oder gar zum Hofbischöfe zu machen, mißlang, mußte auf die Dauer mißlingen. Zunächst war das Papsttum keine nationale, auf das Reich beschränkte Würde, sondern kannte keine Landesgrenze und fühlte sich international; dann war das König-

1) Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV., I, 112. Bonizo läßt Otto III. „gottverhaft“ sein, ohne himmlische Zehrung schnell sterben und seinen Leichnam vom Teufel in die Hölle bringen. Jaffé II, 622. 623.

tum in Deutschland für eine Beherrschung des Papsttums in Rom zu entfernt, es vermochte von dort aus keine feste Leitung aufrecht zu erhalten, und eine Verlegung des Königtums in Gestalt des Kaisertums nach Rom erwies sich schon unter Otto III. als unzulässig und mußte es ferner noch mehr tun. Einerseits lag Rom außerhalb des eigentlich deutschen Reiches, war diesem nur durch Personalunion des Kaisertums verbunden, bildete also keine natürliche Hauptstadt, ganz abgesehen davon, daß es an der Südgrenze des italienischen Besitzstandes lag, während die eigentlichen Reichsinteressen sich diesseits der Alpen abspielten. Dann kam der natürliche Drang der Römer nach überlieferter Selbständigkeit und Macht in Betracht. Die altpäpstliche Stadtpartei, vertreten durch mächtige Adelshäuser, konnte unmöglich gesonnen sein, sich durch eine kaiserliche Hofhaltung aus ihrem Einflusse verdrängen zu lassen. Verstärkt wurde ihr Widerstand durch den Rückhalt, welchen das in Süditalien aufstrebende Griechentum gewährte. Seine Kaiserpolitik hatte Otto I. eben zwei Gegner erweckt: die römische Partei und Byzanz, welche letzteres sich als wirklich und allein kaiserberechtigt in Italien betrachtete, ohne freilich die Macht zu besitzen, diese Ansprüche durchsetzen zu können.

So trat denn mit Heinrich II. eine rückläufige Bewegung ein. Er begnügte sich mit einer nominellen Oberhoheit über Rom und setzte sich mit den hier schaltenden Gewalten in ein friedliches Einvernehmen. Konrad II. übernahm diesen Zustand und bildete ihn völlig aus. Danach verließ der Papst die Kaiserkrone, ohne daß der Gekrönte deshalb Verpflichtungen einging. Weilte derselbe in Rom, so war er Oberherr, aber er weilte da eben fast nie. Beide Mächte gingen gesondert, mit gegenseitigem Wohlwollen nebeneinander her. Der Papst verzichtete auf weitgreifende italienische Politik und begnügte sich mit seinem Patrimonium und seiner kirchlichen Stellung, soweit sie vom Abendlande anerkannt wurde.

Es handelt sich hier um zwei ganz verschiedene Regierungssysteme, die doch in der Wertung des Papsttums

ziemlich zusammentreffen. Das eine trieb Reichspolitik mit dem Papste und suchte ihn deshalb völlig abhängig zu machen, das andere bewirkte die Reichspolitik möglichst ohne den Papst oder doch nur mit gelegentlicher Heranziehung desselben. Die Vorbedingung hierfür war, daß dem Nachfolger Petri Rom mit Gebiet überlassen, daß es gewissermaßen aus dem Reichsverbande ausgeschaltet wurde, daß man das Papsttum als stadtrömischen Familien-, oder doch Adels- und Personalbesitz tatsächlich anerkannte. In beiden Richtungen befand sich das Amt auf der denkbar tiefsten Stufe, beide ermöglichten dem Kaisertume Erfolge und schlossen schwere Befugniszusammenstöße, zerreibende Zerwürfnisse aus.

Solche waren nur möglich, wenn das Papsttum neben dem Kaisertume erstarkte, wenn der Nachfolger Petri zu einer wettbewerbenden Weltmacht emporwuchs. Dies ist geschehen, und zwar wesentlich durch das Kaisertum, welches damit geradezu Selbstmord begangen hat. Im Jahre 1046 vollzog sich zu Sutri und Rom dieser Umschwung.

Voll tiefen sittlichen Ernstes, getragen von idealem Schwunge stieg Konrads Sohn Heinrich III. die Alpen hinab, um die Kirche zu reinigen von ihren Schlacken. Das Ärgernis war innerhalb derselben unerträglich geworden, denn sie zählte nicht weniger als drei Männer, welche sich als Päpste bezeichneten. Zu Pavia hielt der Salier eine Reichssynode ab, deren Beschluß er in seinem Namen verkünden ließ. Den einen der Päpste, Gregor VI., berief er an seinen Hof nach Piacenza. Er war ein Anhänger der Reformrichtung. Heinrich hat augenscheinlich eingehend mit ihm verhandelt, aber beide Männer verständigten sich nicht. Wohl über die oberste Leitung der Kirche, die Heinrich als Reichs-, der Reformpapst als geistliche Sache beanspruchte, über die Stellung des Papsttums zur Krone, kam es zum Bruche.

Da vereinigte der deutsche König eine neue Kirchenversammlung in Sutri, zu der er die drei Päpste laden ließ. Zwei erschienen. Unter des Königs Vorsitz wurde der eine verurteilt und der andere, Gregor, den der Hof bisher an-

erkannt hatte, zum Verzichte gezwungen. Dann ging es nach Rom, wo der letzte Papst abgesetzt wurde.

Der Stuhl Petri war frei. Ein deutscher Bischof, Suidger von Bamberg, hat ihn erhalten. Hiermit wurde ein neuer Abschnitt der Papstgeschichte eingeleitet; wie sich zeigen sollte, ein sehr kurzer, auf der Person Heinrichs III. beruhender. Hatte das ottonische Kaisertum den Stuhl Petri wesentlich nur vom Standpunkte der Reichspolitik betrachtet, so trat mit dem Salier neben die Reichspolitik ein zweites: die sittliche und kirchliche Hebung der Würde. Er dachte sich ein starkes, reines Papsttum, abhängig-verbündet mit der Krone; er durfte dies denken, denn das gesunkene Papsttum schien ungefährlich zu sein. Freilich, wenn er in die Geschichte zurückgeblickt hätte, so mußten ihm Gestalten wie Gregor I., Hadrian I. und Nikolaus I. als bedenkliche Größten vor die Augen treten. Entglitt das gestärkte Papsttum irgendwie der Hand des Kaisers, so waren Reibungen und Kämpfe gewiß. Und das ist geschehen; in der obersten geistlichen Würde schlummerten unberechenbare Kräfte zu einer Zeit, wie das Mittelalter, mit seinem Vorwiegen geistlicher Interessen. Überdies kamen noch zwei Dinge hinzu: die neue Reformbewegung der Kirche, welche von unten ausgehend die Spitze stählte und allmählich die ganze Atmosphäre des Abendlandes veränderte, eine jener eigentümlichen Geisteswogen von unwiderstehlicher Gewalt, wie die Geschichte sie öfters gesehen hat; und zweitens: das Erstarken des Fürstentums, welches in Landeshoheiten ausmündete und dadurch die Kraft des Königtums zersetzte, ihm seinen Untergrund entzog. Indem sich nun diese beiden Mächte verbanden, das gesteigerte Papst- und das gesteigerte Fürstentum, wurde die Krone aus ihrer ottonischen Richtung und der Heinrichs III. hinausgedrängt. Und das ging reißend schnell. Die Umgestaltung des Papsttums von Sutri bis Canossa ist als die größte Kraftleistung des Mittelalters zu bezeichnen.

Vorerst freilich schien nichts darauf zu deuten. Der neue Kaiserpapst nannte sich Klemens II., erwählte also einen auf Gnade und Versöhnung deutenden Namen; sicher nicht

unabsichtlich. Die Nachrichten über seine Erhebung sind zahlreich, aber inhaltlich äußerst dürftig. Fassen wir sie zusammen, so darf angenommen werden, daß Heinrich sich schon vor der römischen Synode entschieden hatte. Gerade jetzt war die Person des neuen Kirchenfürsten von un-gemeiner Wichtigkeit. Für Rom galt es, das Papsttum aus der Versumpfung zu retten, für das Reich und dessen Herrscher, der Zukunft ihre Richtung zu geben. Beides wurde am besten durch einen deutschen Reichsbischof erreicht. Mit ihm bestieg die deutsche Reichskirche den Stuhl Petri, machte ihn also zu einem Bestandteile, zur Spitze derselben. Die Krone trieb Politik mit der Reichskirche in stärkster Benutzung. Zugleich war von dem angesehenen Nicht Römer eine Stellung über dem Parteigetriebe zu erwarten, um so mehr, als er den Rückhalt des Staates besaß.

Anfangs hat Heinrich an den bedeutendsten Mann der Reichs- und reichstreuen Kirche, an Adalbert von Bremen gedacht. Der aber lehnte ab. So blieb nur, sich mit einer Persönlichkeit zweiten Ranges zu begnügen, die richtig in dem fügsamen Bamberger Bischof gefunden wurde. Vielleicht auch war sie brauchbarer als eine mächtige Eigenart, deren man auf dem Stuhle Petri nie sicher sein konnte. Stand die Persönlichkeit fest, wird der äußere Wahlgang im wesentlichen gewahrt worden sein. Herman von Reichenau bringt dies in den Worten zum Ausdruck: „Heinrich erwählte Suidger zum Papste mit Zustimmung der Römer und der übrigen“. Während der Synode in der Peterskirche wurde durch den König oder einen seiner Vertrauensmänner auf Suidger verwiesen; Klerus und Volk von Rom und die Synodalmitglieder erklärten sich für ihn, der König nahm ihn bei der Hand und liefs ihn auf den Stuhl Petri niedersitzen, der Umstand erkannte ihn an<sup>1</sup>. In Wirklichkeit trat der deutsche König bei der Handlung stark hervor,

1) Hierzu stimmt auch der Ausdruck: „ordinari iussit“ (Henricus). Klemens selber schrieb: „(H. imperator) nostram mediocritatem voluit eligi“, Jaffé Reg. 3154; und später an Heinrich: „cui . . . dedisti papatum“, ders. 4152. Die Gründe, welche für die Unechtheit dieses Briefes beigebracht sind, scheinen mir nicht auszureichen.

weshalb einige Quellen den Papst auch einfach von ihm einsetzen lassen. Man darf hier Tatsache und Form nicht verwechseln.

Klemens vollzog an Heinrich und seiner Gemahlin alsbald die Kaiserkrönung unter lebhafter Zustimmung der Römer. Es geschah am heiligen Weihnachtstage, wie einst an Karl dem Großen<sup>1</sup>. Das deutsche Königtum thronte über dem Papsttume, welches dienstbar die ihm zuständige Würde darbrachte. Es hatte äußerlich den Gipfel seines Ansehens erreicht. Und doch deckten sich nicht Schein und Wesen. Dem Scheine nach waltete auf der einen Seite der gewaltige Wille des Saliers, auf der anderen hatte man eine abhängige geistliche Würde. In Wirklichkeit aber besaß das Königtum innerlich nicht mehr die Macht von vordem, weil widerstrebende Sondergewalten daneben emporkamen, wogegen sich umgekehrt in der Kirche neue Gebilde von gewaltiger Lebenskraft zu entfalten begannen. Das Königtum also befand sich in absteigender, die Kirche in aufsteigender Linie, und das Papsttum bildete die unveräußerliche Spitze dieser Kirche, wie bereits das Verhalten Gregors VI. bewiesen zu haben scheint. Was für Karl den Großen und selbst noch für Otto I. gegolten hatte, galt nicht mehr für Heinrich III. Dem Manne, der im umdunkelnden Zeitgetriebe stand, war es nicht vergönnt, dies zu erkennen, oder, wenn er es ahnte, so täuschte er sich im Glanze seiner Kronen darüber hinweg.

Die Römer sahen im Kaiser ihren Retter, denn sie selber vermochten der zersetzenden Adels- und Parteiwirtschaft nicht Herr zu werden. Deshalb übertrugen sie ihm das Patriziat und verliehen ihm weitgehendes Recht bei der Papstwahl.

Um diese Dinge richtig zu würdigen, gilt es die besten, beziehungsweise gleichzeitigen Quellen genau auszulegen und die ihnen zu entnehmenden Ergebnisse mit den Tatsachen zu vergleichen, d. h. mit der Art, wie die Besetzung des römischen Stuhles in der nächsten Zukunft gehandhabt wurde.

Die Sichtung der Quellen ist bereits durch Steindorff

1) Vgl. Hauck, Kirchengesch. III, 590.



in seinem Exkurse über den Patriziat Heinrichs III. erfolgt<sup>1</sup>. Als wichtigste Nachrichten haben zu gelten: die Angaben Peters Damiani und des erzählenden Teiles der *Annales Romani*. Peter sagt in seiner *Disceptatio synodalis*<sup>2</sup>: „*Henricus imperator factus est patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi pontificis principatum*“. Das ist zu übersetzen: „Kaiser Heinrich ist zum Patrizier der Römer gemacht, von denen (den Römern) er auch den Prinzipat erhielt, bei der Wahl immer den Papst einzusetzen“. Hierbei ist zu erwägen, daß die Erhebung zum Patrizius und die Erteilung des Prinzipats stilistisch nebengeordnet, also als zwei verschiedene Dinge aufgefaßt sind. Besonders deutlich wird dies noch durch das „auch“. Wäre der Wahlprinzipat ein Bestandteil des Patriziats gewesen, würde Peter beide Dinge wohl nicht so gesondert voneinander abheben. Die Worte: „*semper ordinandi pontificis principatum*“ können nicht anders gefaßt werden, als oben angegeben ist. „*Ordinare pontificem*“ heißt: einen als Papst einrichten, ihn zum Pontifex machen. In diesem Zusammenhange ist das Wort *Principatus* kaum anders zu fassen als (offizieller) Vorrang. Die Stelle würde also kurzweg besagen: Heinrich erhielt das ausschlaggebende Recht bei der Papstwahl.

Vergleichen wir damit die anderen Angaben, welche Peter macht<sup>3</sup>, eine lautet: „*Hoc sibi (Heinrich III.) non ingrata divina dispensatio contulit, quod plerisque decessoribus suis eatenus non concessit, ut videlicet ad eius nutum sancta Romana ecclesia nunc ordinetur, ac praeter eius auctoritatem apostolicae sedi nemo prorsus eligat sacerdotem*“. Das heißt: „Die göttliche Waltung, nicht undankbar, übertrug Heinrich III. folgendes (was sie seinen meisten Vorgängern bis

1) Jahrbücher I, 506–510. Vgl. auch Martens, Besetzung des päpstl. Stuhls, S. 46 ff.; Weineck, Patriziat Heinrichs III. S. 33 ff.; Meyer von Knonau I, 226 Anm.; Fetzner, Voruntersuchungen; Heinemann, Der Patriziat der deutschen Könige.

2) Opp. ed. Cajetan III, 27. Mon. Germ. Lib. I, 80.

3) Opusc. VI, c. 36. Liber Gratissimus. Op. Tom. III, 68; Mon. Germ. Lib. I, 71. Näheres in meiner Abhandlung: Die Papstwahl 1059, in Mitt. f. öst. Gesch. XXVII, 15 ff.

dahin nicht gewährte): dafs nämlich nach seinem Winke (oder Willen) jetzt die römische Kirche eingerichtet (oder ‚geordnet‘) wird, und niemand gegen seine Autorität, d. h. gegen seinen Willen, für den apostolischen Stuhl schlechthin einen Priester wählt.“ Das läfst sich kaum mißverstehen: der Kaiser erhebt in Wirklichkeit den Papst, wobei nicht ausgeschlossen ist, dafs noch weitere Faktoren mitwirken und ihm von anderer Seite Vorschläge gemacht werden. Diese Angaben entsprechen also den vorigen. Petrus Damiani war Augen- und Ohrenzeuge, er lobt Kaiser Heinrich zwar sehr, es waltete aber zur Zeit der Niederschrift seines Werkes nicht der geringste Grund ob, eine Entstellung des Wahlwesens zugunsten des Kaisers vorzunehmen, sondern weit näher hätte ihm das Umgekehrte gelegen, weil es ihm darauf ankam, die Wahl Alexanders II. zu rechtfertigen. Nach alledem dürfen wir die Mitteilungen des Kirchenreformers als eine wertvolle und durchaus klare Quelle bezeichnen <sup>1</sup>.

Die *Annales Romani* bringen in ihrem echten, rein erzählenden Abschnitte, dafs der Kaiser die Patriziuswürde annahm, auf Wunsch der Römer, „et ordinationem pontificum ei concesserunt“ <sup>2</sup>. Das geht noch weiter als Peters Angabe, es heifst rundweg, die Römer gestanden Heinrich die Papstwahl zu, beziehungsweise, da bei einer Erhebung durch einen einzelnen nicht von einer Wahl die Rede sein kann: sie übertrugen dem Kaiser das Ernennungsrecht der Päpste. Hiermit stimmt die Theorie Benzos von der Devolution des Wahlrechts an den König. Er erörtert, dafs die Römer den König belehren, ein absolutes Wahlrecht stehe ihnen gar nicht zu; sei er, der König, anwesend, so ruhe ihr Wahlrecht ganz (also ein Fall, der bei der Erhebung Klemens' II. gerade vorlag); sei er aber abwesend, so trete sein Patri-

1) Vgl. Zöpffel, S. 79 ff.; Weineck, *Der Patriziat Heinrichs III.*, vertritt eine andere Auffassung. Sonst ist u. a. auf die Untersuchung Fetzers S. 38 und den Exkurs Meyers von Knonau, *Jahrb. I.*, 688 ff. zu verweisen, deren Ergebnissen wir nicht ganz beistimmen.

2) *Mon. Germ. SS. V.*, 469.

zius für ihn ein <sup>1</sup>. In seinem Berichte über die Wahl des Papstes Klemens II. richten die Römer an ihren neuen Patrizius die Bitte: „quo . . . tales secundum Deum eligat pontifices, quorum doctrina revocetur ad salutem languidis orbis“. Auch hier ist wieder rundweg von der Wahl, d. h. der Erhebung durch den Kaiser die Rede. Als Grund, weswegen Heinrich sich des Patriziats bemächtigte, gibt Bonizo <sup>2</sup> an: „credidit, per patriciatus ordinem se Romanum posse ordinare pontificem“. Immer das gleiche; auch das verstärkte Wort „ordinare“ wurde angewendet. Derselbe Bonizo weiß, daß Heinrich sich bei der Einsetzung des Papstes Viktor II. des Patriziats entäußerte, wobei er sagt <sup>3</sup>: „tyrannidem patriciatus deposuit cleroque Romano et populo secundum antiqua privilegia electionem summi pontificatus concessit“. Hier kann man die Niederlegung des Patriziats und die Überweisung der Papstwahl an die Römer als zwei getrennte, nicht aufeinander bezügliche Handlungen fassen, oder zumal mit Rücksicht auf die vorige Stelle, beide als zusammengehörig, beziehungsweise die zweite aus der ersteren hervorgehende Maßnahme darstellen. Sachlich ist dies für uns von untergeordneter Bedeutung, denn es bleibt die Tatsache: wenn der Kaiser den Römern die Papstwahl konzederen, d. h. abtreten konnte, so muß er sie selber besessen haben. Das eine bedingt das andere. Desiderius von Monte Cassino (p. 683) weiß nur, daß die Römer Heinrich „patriciatus honorem contribuunt“. Er sagt nichts von dem Inhalte dieser Würde. Die älteren deutschen Chronisten schweigen vom Patriziat. Heinrich hat sich auf römischen Urkunden des Patriziustitels bedient, sonst ihn aber nie angewandt <sup>4</sup>. Die Krönung desselben mit dem Goldreifen geschah dem Zeremoniell Ottos III. entsprechend <sup>5</sup>.

1) Mon. Germ. SS. XI, 670. 671; Steindorff I, 476; Martens S. 49 und 267. Bekanntlich ist Benzo parteiisch für den Kaiser oder richtiger für Heinrich IV. Natürlich kann nur dessen Patrizius als Bevollmächtigter eintreten, wenn ein solcher vorhanden ist.

2) Ad amicum lib. V. ed. Jaffé p. 630; Mon. Germ. Lib. I, 571 sq.

3) Jaffé p. 636.

4) Martens S. 49.

5) Arch. f. kath. Kirchenrecht 42, S. 322.

Nach alledem findet sich eine Unklarheit. Einerseits wird die Erhebung des Papstes mit dem Patriziat, andererseits mit dem Prinzipate zusammengebracht. Letzteres ist für Heinrich III. das besser Beglaubigte. Es erinnert an den Prinzipat Alberichs, der dieser Würde als der höchsten des weltlichen Rom auf seinen Münzen Ausdruck verliehen hatte<sup>1</sup>. Andererseits erkennt man, wie Prinzipat und Patriziat nicht scharf abgegrenzt waren<sup>2</sup>; beide Würden hatten sich auch früher in derselben Person vereinigt und schienen deshalb ineinander überzugehen, beide hatten seit einem Jahrhundert den stärksten Einfluß auf die Besetzung des Papsttums ausgeübt, sobald die Kaisermacht am Tiber erlahmt war. Das sollte jetzt aufhören, dem Kaiser wurden beide übertragen, die des Prinzipates in bestimmter Richtung<sup>3</sup>, und zwar weil er Oberherr von Rom war. Das Amt des Patrizius galt ursprünglich als Reichsamt, welches vom Kaiser verliehen wurde, der Patrizius war demnach kaiserlicher Statthalter oder Vizekönig. Bei dem Versagen der Kaisermacht, eignete sich die römische Staatsvertretung (wohl Volk und Papst) die Übertragung des Amtes an: es erschien demnach als höchste weltlich-römische Staatswürde, aber immerhin tiefer als die des Kaisers<sup>4</sup>. Formell rechtlich

1) Mein Aufsatz: Das Hoheitsrecht über Rom, im Hist. Jahrb. 1904, S. 468.

2) Wie Alberich sich auf Münzen: „Albericus princeps“ nannte, so Crescentius: „Patricius Urbis“ (Vita Joh. XV in Muratori SS. III, 2, p. 335), ohne daß anzunehmen ist, es sei mit beiden Bezeichnungen etwas wesentlich verschiedenes gemeint.

3) Sackur, Cluniacenser II, 308, Anm. 4 glaubt, daß das Recht der Papstwahl essentiell nur in der besonderen Verleihung der Römer enthalten war. Lamprecht II, 301 dürfte die Sache doch etwas zu oberflächlich behandeln.

4) Heinemann, Patriziat S. 19 faßt den „adligen“ Patriziat als „Führerschaft des römischen Volkes“, als „Vertreter des römischen Volkes“; beides entschieden ungenau ausgedrückt. Dieser Vertreter übte „das Ernennungsrecht bei der Erhebung des Papstes aus“. Von solch einem Rechte kann keine Rede sein. Rechtlich stand die Wahl Klerus und Volk zu, wobei natürlich der höchste weltliche Würdenträger eine maßgebende Stimme besaß, die sich zur ausschlaggebenden Macht steigern konnte. Auf die Entwicklung des Patriziats kann hier nicht näher eingegangen werden.

hätte eigentlich dem Kaiser zugestanden, einen Patrizius als seinen Vertreter für den Kirchenstaat zu ernennen, aber dies war ihm entglitten und auf Rom übergegangen, so daß die ewige Stadt jetzt den Kaiser damit zu beleihen vermochte. Den Anschauungen der Gesamtheit gegenüber trat der Patriziat als die ältere, dauerndere Würde mehr hervor und erdrückte dadurch gewissermaßen den Prinzipat.

In Wirklichkeit war durch den Beschluß der Römer das Ziel des Kaisers erreicht, war Rom mit dem Papste in die Reihe der Reichsbistümer gerückt. Wie ein Bistum, so sollte auch Rom seinen Kirchenhirten tatsächlich vom Kaiser empfangen. Über das Wie? mußte die Zukunft entscheiden. Herrschte doch auch bei der Besetzung der Bistümer kein fester Rechtsbrauch, sondern eine Verbindung von Ernennung und Wahl, wobei nach den Umständen das eine oder das andere überwog.

Vergleichen wir hiermit die Ereignisse, d. h. die Art, wie Damasus II., Leo IX. und Viktor II. die apostolische Würde erlangt haben. Im großen ganzen zeigt sich da folgendes Bild: Nach dem Tode des Papstes schickten die Römer eine Gesandtschaft an den Kaiser und erbaten einen Nachfolger. Es geschahen Beratungen, worauf der Kaiser den von ihm Gewünschten ernannte. Dieser begab sich nach Rom, wo die Schlußformalitäten geschahen: die Zustimmung von Volk und Klerus (die *laudatio*), die Bekleidung mit den Insignien, die Adoration, Weihe und der feierliche Einzug in den Lateran oder Vatikan<sup>1</sup>. Tatsächlich findet sich der Zustand, der in dem Eide der Römer vom Jahre 963 zum Ausdruck gebracht ist. Da schwuren sie Otto I.: „*Nunquam se papam electuros aut ordinaturos praeter consensum et electionem domni imperatoris.*“

Ein Recht des Vorschlages besaß die römische Gesandtschaft, die sich an den Hof begab, nicht. Dies beweisen die Quellen und der Umstand, daß vier deutsche Reichsbischöfe hintereinander erhoben worden sind. Wenn die Römer nun aber kein Recht des Vorschlages hatten, so

1) Näheres Zöpffel, Die Papstwahlen, S. 123 ff.

schließt das nicht aus, daß sie Wünsche vorbrachten, denen naturgemäß ein gewisses Gewicht innewohnte<sup>1</sup>.

Am wenigsten eigene Meinung scheinen die Römer bei der Erhebung des Papstes Damasus II. gehabt zu haben. Nur die Altheimer, nicht gleichzeitigen, Annalen wissen, daß die Gesandten den Bischof von Brixen als Papst erbeten hätten<sup>2</sup>. Wenn dies richtig ist, so wird der Wunsch des Kaisers von vornherein der der Gesandten gewesen sein.

Anders gestalteten sich die Dinge bei der nächsten Vakanz. Zu dieser berichtet die gleichzeitige Chronik von St. Benigne de Dijon<sup>3</sup>: „Nach dem Tode Papst Klemens' II. erbeten die Römer vom Kaiser den Erzbischof Halinard von Lyon. Dieser Kaiser nämlich hatte durch große Geldspenden<sup>4</sup> von den Römern erlangt, daß ohne seine Erlaubnis kein Papst gewählt würde. Als der Erzbischof den Wunsch des Fürsten und des Volkes erkannt hatte, besuchte er den kaiserlichen Hof nicht, bis durch sein Zögern ein anderer erwählt wurde.“ Der Chronist scheint die auf Halinard bezüglichen Nachrichten von dem Erzbischofe selber erhalten<sup>5</sup> und dieser nicht gerade mit der Bedeutung seiner Person zurückgehalten zu haben. So erfahren wir fast ganz den gleichen Hergang bei der Erhebung Halinards zum Erzbischofe von Lyon, auch da will er erst das Amt abgelehnt und einen anderen vorgeschlagen haben<sup>6</sup>, dann aber, als dieser starb, tritt er plötzlich als Hauptbewerber auf. Frei-

1) Vgl. auch Zöpffel, Papstwahlen, S. 75 ff. Anders u. a. Weineck, Der Patriziat Heinrichs III., S. 16 ff.

2) Ann. Altah. SS. XX, 804; Steindorff II, 29. Selbst Bonizo sagt nur: „Romani ad imperatorem tendunt, rogantes dari sibi pontificem“ (MG. Lib. I, 587).

3) SS. VII, 237.

4) Wir machen hier ein für allemal darauf aufmerksam, daß der Vorwurf der Bestechung durch Geld stets in den Schriften je einer Gegenpartei gang und gäbe war. Es hängt dies mit der damals alle Gemüter bewegenden Frage der Simonie zusammen. Eben weil der Vorwurf Mode war, besagt er im Einzelfalle wenig.

5) Steindorff I, 480. Sackur, Die Cluniacenser II, 309 geht zu weit, wenn er sagt, Halinard schlug das höhere Amt entschieden aus.

6) Steindorff I, 135.

lich verweigert er dem Kaiser den üblichen Eid der Treue, doch geht dieser nicht blofs darauf ein, sondern verherrlicht die Weihe des Erzbischofs noch durch seine Gegenwart<sup>1</sup>. Nunmehr heifst es, er habe sich wieder abseits gehalten, bis ein anderer zum Papste gewählt worden. Bei einem so ungemein ehrgeizigen Manne, wie Halinard, mufs das auffallen, wenn es sich um mehr als die blofs offizielle Bescheidenheit hätte handeln sollen, welche damals allgemein üblich war. Hier kommt nun noch hinzu, dafs der ganze Hergang nach dem Tode Klemens' II. erfolgt sein soll, während er ziemlich sicher nach dem Damasus' II. geschah<sup>2</sup>; ferner, dafs es heifst, Kaiser Heinrich habe die Römer durch Geld zu dem Zugeständnisse der Papstwahl bewogen, was nichts als Klatsch der Reformpartei gewesen ist, die Heinrich mit ihrem Papste Gregor VI. auf eine Stufe stellen wollte, der sich sein Amt gekauft hatte. Schliesslich wirkt auch verdächtig, dafs Halinard dem Misfallen an seiner Wahl dadurch Ausdruck verlieh, dafs er nicht an den Hof kam, weil sein Verhältnis zum Kaiser keineswegs derartig war, dafs sein Fernbleiben besonderen Eindruck machen konnte.

Erscheint somit der Bericht des Chronisten kaum als zuverlässig, so erweist er sich auch unklar und unbestimmt. Was heifst: „*ille cognita voluntate principis ac populi*“? Ist mit Halinard offiziell, etwa seitens der Römer, oder seitens des Kaisers oder von beiden Seiten, verhandelt worden? Gesagt ist davon nichts. Und wenn der Kaiser ihn wirklich als Papst wünschte, wie kam es, dafs er sich durch das blofs Fernbleiben Halinards abschrecken liefs, bis er schliesslich einen anderen erhob? Solche Zurückhaltung war doch allgemein üblich; auch die Päpste haben sie ausgiebig angewandt, zumal Leo IX., der nunmehr statt Halinard eintrat. Wie erklärt sich, dafs der Kaiser hier ganz andere Schwierigkeiten überwand? Augenscheinlich nur, weil er wollte. Der

1) Steindorff I, 304. Chron. S. Benigni SS. VII, 237. Als äufserer Grund für die Verweigerung hat zu gelten, dafs er Mönch war, und die Regel das Schwören verbot.

2) Steindorff II, 54, Anm. 1. Über Halinard vgl. auch Brucker, *L'Alsace et l'église au temps du pape Leon IX.*, I, 185 ff.

ehrgeizige, eigenwillige Franzose Halinard war nicht der Mann, den Heinrich auf dem Stuhle Petri wünschte.

Nach alledem scheint uns, daß die in kirchlichen Dingen zu Rom herrschende Reformpartei nicht abermals einen Deutschen als Papst begehrte. Da nun aber ein römischer Kleriker augenscheinlich nicht beim Kaiser durchzusetzen war, und wegen des Parteiwesens in Rom auch an sich vielerlei Bedenken bot, so fiel sie auf Halinard als Kompromißkandidaten. Er war Romane, der sich sogar in der Volkssprache auszudrücken verstand<sup>1</sup>, und war in Rom und bei der Reformpartei beliebt und angesehen; anderseits zählte er als Bischof des Reichs. Die römische Gesandtschaft wird Halinard in Vorschlag gebracht haben, erreichte aber nicht, daß der Kaiser irgend Nennenswertes zu dessen Gunsten tat.

Heinrich hatte sein Auge offenbar von vornherein auf den Bischof Brun von Toul gerichtet. Er war ein Elsasser, ein geistlicher Reichsfürst, Vorstand eines französisch sprechenden Sprengels, eine an sich geeignete Persönlichkeit und vor allem ein Verwandter des kaiserlichen Hauses. Als Bischof eines romanischen Stiftes und als Mann der Reform kam er den Wünschen der Römer entgegen, die augenscheinlich in diese Richtung gingen. Durch wiederholten Aufenthalt war Brun am Tiber persönlich bekannt. Natürlich sträubte er sich scheinbar; bei ihm trat aber ein, was bei dem Lyoner ausgeblieben war, wiederholte, immer dringender werdende Ermahnung<sup>2</sup>. Die Entscheidung zugunsten Bruns fiel auf einer Versammlung zu Worms, an der Bischöfe, Laienfürsten und die römischen Gesandten teilnahmen. Von einem Hervortreten der letzteren bei der Wahl vernehmen wir nichts, nur wird berichtet, daß der Erkorene seine Wahlbedingung in Gegenwart der Gesandten abgegeben habe, was ganz sachgemäß ist.

1) Dies wird in der Chronik ausdrücklich betont. Vgl. auch Steindorff II, 53. Hauck III, 594 scheint anzunehmen, daß Halinard selbst seine Ernennung verhinderte.

2) Die Angabe der Vita Leonis 149, er sei erhoben „repente illo nihil tale suspiciente“, wird sicherlich nicht allzu streng zu nehmen sein. Anders Hauck; bei diesem III, 595, Anm. 2 die Hauptliteratur.



Bei der Erhebung Viktors II. erzählt der Anom.<sup>1</sup> Haserens. c. 38, daß die römische Gesandtschaft nach Mainz kam und einen Papst erbat: „nach langen Verhandlungen wollten sie niemand als nur unseren Bischof Gebhard (Eichstädt) annehmen“. Dies läßt sich verbinden mit der Angabe des Chronisten von Montecasio: weil der Kaiser Gebhard für sich selber als notwendig angesehen, habe er eine Reihe anderer Kandidaten vorgeschlagen. Ziehen wir noch die Persönlichkeit Gebhards und den Umstand in Betracht, daß Kardinal Hildebrand (der spätere Papst Gregor VII.) einer der römischen Gesandten war, so zeigt sich die Sachlage ziemlich klar.

Unter Leo IX. war der Satz aufgestellt, die Bischofswahlen sollten nicht durch den König, sondern durch Klerus und Volk geschehen; — es war eine Forderung, die ihren Schatten auf die Erhebung der Päpste warf. Andererseits hatte Leo IX. schon bei der Wahl Erklärungen zugunsten der Römer gegeben, auf die wir noch eingehen werden. Dadurch war die Stellung der Römer und mithin ihrer Vertretung in der Gesandtschaft dem Kaiser gegenüber gestärkt. Sie wird wieder Anträge gestellt haben, auf die der Kaiser nicht einging, weil er schon mit Leo schlechte Erfahrungen gemacht hatte. Er bestand deshalb auf der Erhebung eines Reichsbischofs, nach Art der Vorgänger. Daraus erwachsen lange Verhandlungen, bis es dem Kaiser gelang, Gebhard zur Annahme zu bringen. Durch die Laudatio in Rom besaß das römische Volk eine starke Mitwirkung: erkannten die Römer den vom Kaiser Gesandten nicht an, so konnte er weder in Rom geweiht noch eingeführt werden, und es blieb dem Kaiser nur die Gewalt eines Romzuges, um seinen Kandidaten durchzusetzen. Je mehr sich also das Römertum unter Leo IX. gehoben hatte, desto augenscheinlicher erforderte die allgemeine Sachlage, daß der Kaiser sich mit den Gesandten einigte, welche dann die Römer zur Zustimmung bewogen. Wie schwer es hielt, wieder einen deutschen Bischof durchzusetzen, dürfte daraus erhellen, daß sich der Kaiser zu einem Vertrage genötigt sah, worin er sich verpflichtete, der römischen Kirche zu ihrem Eigentume

zu verhelfen, namentlich das, was die Krone vom römischen Kirchengut besitze, wieder herauszugeben<sup>1</sup>. Dies wird die Bedingung der Gesandten für ihre Zustimmung gewesen sein.

Prüfen wir jetzt die Art der kaiserlichen Ernennung. Als der Kaiser den Tod des Papstes Klemens II. erfahren hatte, forderte er von Bischöfen des Reiches Gutachten ein; dann versammelte er zahlreiche Großen in Pöhlde und ernannte hier den Bischof Poppo von Brixen, der den Römern bereits vorteilhaft bekannt war. Bei dem Hergange tritt der Kaiser als der Handelnde hervor. Bonizo sagt (p. 631): „*patriciali tyrannide dedit eis ex latere suo quendam episcopum*“; Hermann von Reichenau schreibt zu 1048: „*Poppo ... ab imperatore electus*“; nach Lambert (1048): „*(legatis) imperator episcopum assignavit*“. Die Teilnahme der Gesandten und der Versammlung beschränkte sich augenscheinlich auf bloßes Beraten. Nur die Altheimer Annalen wissen, wohl unter späteren Eindrücken<sup>2</sup>, von: *consensum totius senatus principum* (SS. XX, 804). In dieser Zustimmung ist sicherlich kein rechtlicher, sondern nur ein gesellschaftlicher Akt zu sehen.

Ob der Kaiser bei der nächsten Vakanz Schritte getan hat, um Halinard von Lyon für den päpstlichen Stuhl zu gewinnen, wissen wir nicht. Um so besser sind wir über die Erhebung Bruns von Toul unterrichtet. Der Kaiser berief eine Versammlung von geistlichen und weltlichen Großen nach Worms; er selber und die römische Gesandtschaft waren zugegen. Drei Faktoren zeigten sich maßgebend: 1) „*imperiale praeceptum*“, „*imperialis de se electio*“, „*iussus imperatoris*“, 2) „*commune omnium desiderium*“ oder „*eligitur a cunctis*“ und 3) „*preces et rogatus Romanorum*“. Nach alledem erscheint die Sachlage klar: der Kaiser bestimmte Brun zum Papste, die Versammlung erklärte sich einverstanden, die Gesandtschaft, welche sich schon unter den Zustimmenden befunden haben wird, bat den Erhobenen,

1) Steindorff II, 295.

2) Es mag hier bemerkt werden, daß wir die Altheimer Annalen für unzuverlässiger halten, als man gemeinhin annimmt. Vgl. weiter hinten über die Vorgänge unter Alexander II.

weil er sich sperrte. Das Schwergewicht der Handlung lag durchaus beim Kaiser.

Wie wenig die Reformpartei mit diesem Gange der Dinge einverstanden gewesen, zeigt die Angabe, daß Brun den Hildebrand bat, ihn nach Rom zu begleiten, daß dieser sich aber geweigert haben soll mit der Begründung, die Wahl sei nicht kanonisch erfolgt. Dann beruhigte er sich zwar und schloß sich dem Neuerhobenen an. Zieht man die Art und Richtung der Quelle in Betracht, die den Vorgang erzählt, so wird man geneigt sein, sie nicht allzu wörtlich zu nehmen, denn sie brachte wohl mehr die Stimmung ihrer Kreise zum Ausdrucke, als wirklich oder doch in der schroffen Form Geschehenes. Aber auch schon damit genügen sie vollständig. Die Reformer, und unter ihnen besonders die Legistengruppe, waren unzufrieden mit dem Hergange<sup>1</sup>.

In Wirklichkeit wird die Erhebung Leos IX. große Schwierigkeiten und eingehende Verhandlungen bewirkt haben und liefs sich nur durch kaiserliche Zugeständnisse erreichen. Das Hauptsächliche war wohl: eine weitergehende formelle Selbständigkeit Roms, wo der Papst an die Stelle des Kaisers als Oberherr trat. Dies zeigt sich in den Bullen. Bis auf Klemens II. war der Name des Kaisers in der Datierungszeile der Bullen genannt, selbst zu Zeiten, wo er in Wirklichkeit nichts bedeutete. Wollte man ihn weglassen, half man sich mit der Skriptumzeile. Anders mit Leo IX.; da blieben die Bullen anfangs überhaupt undatiert; und als dann wieder die Datumzeile aufgenommen wurde, geschah es ohne die Erwähnung des Kaisers, so daß von persönlichen Zahlen nur die Pontifikatsjahre des Papstes übrig blieben. Staatsrechtlich enthält dies eine große Neuerung, weil jetzt der

---

1) Bruno v. Segni, MG. Libelli II, 547 und Bonizo I, p. 587; Beno, Gesta II, 9, Libelli II, 379. Die ersteren beiden decken sich; doch zeigt schon Bonizos irrige Verlegung von Hildebrands Einwirkung nach Besançon die Schwäche des Berichtes. Sackur, Die Cluniacenser II, 311 nimmt ihn als zuverlässig. Vgl. auch unsere Darstellung weiter hinten. Bonizo läßt den Patriziat, von dem er sonst ziemlich viel redet, bei der Erhebung Leos ganz aus dem Spiele. Vgl. Martens S. 55.

Papst als souveräner Gebieter erschien. Auch auf den römischen Privaturkunden wurde der Name des Kaisers so gut wie ausgemerzt. Es ist nicht anzunehmen, daß Leo allein gewagt hätte, diese Dinge vorzunehmen, zumal sie auf den Bullen sofort nach seinem Amtsbeginne eintraten. Sie werden deshalb auf Bedingungen, auf Abmachungen bei seiner Wahl zurückgehen, auf Zugeständnisse, die der Reformrichtung gemacht wurden, welche schon jetzt begann, sich zu einer politischen Unabhängigkeitspartei zu gestalten. Wahrscheinlich hängt hiermit zusammen, daß man die Bullen äußerlich mehr den Kaiserurkunden näherte, indem an Stelle des ausgeschriebenen Bene valetе mit einleitendem Kreuze und schließender Interpunktion die drei Zeichen: Rota, Monogramm und Komma gesetzt wurden, entsprechend dem kaiserlichen Monogramme und Rekognitionszeichen. Ferner kam der untere Einschlag des Bullenpergamentes vielfach in Wegfall, auch das Siegel wurde bisweilen nicht in der Mitte, sondern mehr rechts angebracht, also auch hier eine Anlehnung an die Kaiserurkunden, die ihren Abschluß dadurch erhielt, daß nur noch fränkische statt kurialer Schrift benutzt wurde, für die das Pontifikat Klemens' II. freilich schon den Übergang gebildet hatte<sup>1</sup>. Faßt man alle diese Dinge zusammen, so findet man: äußerlich ein Vordringen kaiserlichen Einflusses in die Papstbullen, dem Wesen nach aber eine weitgehende Schmälerung des kaiserlichen Hoheitsrechtes.

1) Vgl. meine Bullen der Päpste Klemens II., Leo IX. usw.

(Fortsetzung folgt.)